



Informationen zum Aufenthaltsrecht ausländischer Hochschulabsolventen

Behörde für Inneres und Sport
Referat für Grundsatzangelegenheiten des Ausländer- und Staatsangehörigkeitsrechts
Christiane Lex-Asuagbor

Aufenthaltserlaubnis nach § 16 Abs. 4 AufenthG

Zielgruppe:

- erfolgreiche Absolventen eines Hochschulstudiums

Aufenthaltszweck:

- Suche eines dem Studienabschluss angemessenen Arbeitsplatzes

Aufenthaltsdauer:

- 18 Monate

Aufenthaltserlaubnis nach § 16 Abs. 4 AufenthG sonstige Voraussetzungen

Wie bisher auch:

- gültiger Pass
- gesicherter Lebensunterhalt inklusive Krankenversicherung
- keine Gefährdung von Sicherheitsinteressen

Aufenthaltserlaubnis nach § 16 Abs. 4 AufenthG Erwerbstätigkeit während der Arbeitssuche

- **freier Zugang zum Arbeitsmarkt**
- **auch selbständige/freiberufliche Tätigkeit auf Antrag bei der Ausländerbehörde möglich (§ 21 Abs. 6 AufenthG)**

Wann ist ein Arbeitsplatz „dem Hochschulabschluss angemessen“?

Angemessen ist eine Tätigkeit, wenn sie unabhängig von der Fachrichtung der Hochschulausbildung üblicherweise einen akademischen Abschluss voraussetzt und die mit der Hochschulausbildung erworbenen Kenntnisse zumindest teilweise oder mittelbar benötigt werden.

Insofern kann ein Arbeitsplatz mit einem ausländischen Hochschulabsolventen auch dann besetzt werden, wenn sein Studienabschluss als nicht einschlägig bewertet wird (z. B. die Beschäftigung eines Arztes in der Pharmabranche).

aus der Dienstanweisung der Bundesagentur für Arbeit zu § 16 Abs. 4 AufenthG (DA AufenthG)

Aufenthaltstitel zur Erwerbstätigkeit

- § 18 AufenthG für Arbeitnehmer
- § 19 a AufenthG „**Blaue Karte-EU**“ für Hochschulabsolventen mit Mindestgehalt 48.400 €/Jahr bzw. nur 37.752 €/Jahr in sog. Mangelberufen
- § 20 AufenthG für Forscher
- § 21 AufenthG für Selbständige und Freiberufler

Neuer Aufenthaltstitel

Blaue Karte EU (§ 19 a AufenthG)

Zielgruppe

Hochschulabsolventen

Art des Aufenthaltstitels

Rechtsanspruch (auch im Sinne von § 16 Abs. 2 AufenthG und § 39 AufenthV)
Befristet

Voraussetzungen

Visum, gültiger Pass, keine Sicherheitsbedenken,
deutscher oder ausländischer Hochschulabschluss
+ Mindestgehalt

Vorteile gegenüber Aufenthaltserlaubnis

- ✓ größere innereuropäische Mobilität
- ✓ Nachzug von Ehegatten und Kindern erleichtert
- ✓ Niederlassungserlaubnis erleichtert

Blaue Karte EU (§ 19 a AufenthG)

spezielle Voraussetzungen

Art der Tätigkeit	Art des Hochschulabschlusses	
	inländisch	ausländisch (anerkannt oder deutschem Hochschulabschluss vergleichbar)
Mangelberuf insbesondere Naturwissenschaftler, Mathematiker, Ingenieure, Humanmediziner und IT- Fachkräfte	Arbeitsvertrag oder ein verbindliches Arbeitsplatzangebot mit Mindestgehalt von derzeit 37.752 Euro/Jahr	
	Zustimmungsfrei, die Ausländerbehörde kann ohne Beteiligung der BA entscheiden	Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit (BA) erforderlich
sonstige Berufe	Arbeitsvertrag oder ein verbindliches Arbeitsplatzangebot mit Mindestgehalt von derzeit 48.400Euro/Jahr	
	Zustimmungsfrei, die Ausländerbehörde kann ohne Beteiligung der BA entscheiden	

Blaue Karte EU (§ 19 a AufenthG)

Familiennachzug

Ehegatten

benötigen keine einfachen deutschen Sprachkenntnisse

Kinder

haben bis zum 18. Lebensjahr einen Rechtsanspruch auf Nachzug zu ihrem Elternteil mit Blauer Karte EU, wenn dieser allein personensorgeberechtigt ist oder beide Eltern gewöhnlichen Aufenthalt im Bundesgebiet haben

Blaue Karte EU (§ 19 a AufenthG)

Daueraufenthaltsrecht

Anspruch auf Erteilung einer Niederlassungserlaubnis

- **nach 21 Monaten** hochqualifizierter Beschäftigung nebst entsprechender Altersvorsorge **bei ausreichenden deutschen Sprachkenntnissen (Niveau B1)** oder
- **nach 33 Monaten** hochqualifizierter Beschäftigung nebst entsprechender Altersvorsorge, wobei einfache deutsche Sprachkenntnisse (Niveau A1) ausreichen
- Zeiten, während der man mit anderen Aufenthaltstiteln (etwa nach §§ 18 oder 28 AufenthG) eine entsprechend hochqualifizierte Beschäftigung ausgeübt hat, werden angerechnet.

Sonstiges Daueraufenthaltsrecht

- **Anspruch auf Erteilung einer Niederlassungserlaubnis nach 2 Jahren** Besitz eines Aufenthaltstitels nach §§ 18, 18a, 19a oder 21 AufenthG, wenn sie weiterhin einen ihrem Abschluss **angemessener Arbeitsplatz** inne haben und entsprechende Beiträge zur **Altersvorsorge** geleistet haben
(§ 18 b AufenthG)

Beschäftigung als Leiharbeitnehmer (Zeitarbeit)

Nur möglich bei Beschäftigungen, die nicht der Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit bedürfen, also insbesondere bei

- **Absolventen deutscher Hochschulen (§§ 19a oder 18 AufenthG i.V.m. § 2 Abs. 1 BeschV)**
- **Blauer Karte für Regelberufe (§§ 19a i.V.m. § 2 Abs. 1 BeschV sowie**
- **beim Jobben während der Arbeitsplatzsuche nach § 16 Abs. 4 AufenthG**

Selbständigkeit / Freie Berufe

Erleichterte Bedingungen, für Absolventen deutscher Hochschulen, sich ihrer Qualifikation entsprechend **selbständig** machen zu können (§ 21 Abs. 2a AufenthG):

- Zusammenhang mit Hochschulausbildung erkennbar
- Businessplan und Beschreibung des Geschäftsmodells
- Lebensunterhalt gesichert
- bei Freiberuflern: berufsrechtliche und gewerberechtliche Erlaubnisse müssen vorliegen

Verfahren

- **Antrag bei der Ausländerbehörde (auch beim Hamburg Welcome Center möglich) auf Erteilung eines Aufenthaltstitels zur Beschäftigung**
- **Ausländerbehörde beteiligt falls erforderlich BA**
- **BA prüft, ob angemessener Arbeitsplatz und erteilt/verweigert Zustimmung**
- **Ausländerbehörde erteilt/verweigert die Aufenthaltserlaubnis**
- **Bei Selbständigen ist ein Businessplan vorzulegen**

Rückkehr nach einer Ausreise aus Deutschland

Neuer Aufenthaltstitel zur Arbeitsplatzsuche
(§ 18 c AufenthG)

- vom Ausland aus zu beantragen
- für bis zu 6 Monate
- ohne Erwerbstätigkeit, Lebensunterhalt muss gesichert sein
- erneute Erteilung nach mindestens ebenso langem Auslandsaufenthalt möglich

Was tun bei Arbeitslosigkeit?

Nach mindestens einem Jahr Beschäftigung besteht ein Anspruch auf **Arbeitslosengeld I**, dessen Bezug aufenthaltsrechtlich **unschädlich** ist, der Aufenthaltstitel bleibt also bestehen bzw. kann verlängert werden

Aufenthaltsrechtlich **schädlich** und deshalb zu vermeiden ist der Bezug von **Arbeitslosengeld II („Hartz IV“)**

Möglich ist die Verlängerung eines bestehenden Aufenthaltstitels zum Zweck der Erwerbstätigkeit (§§ 18 bis 21 AufenthG) als **Aufenthaltserlaubnis zur Arbeitssuche** nach § 18 c Abs. 6 i.V.m. Abs. 1 AufenthG

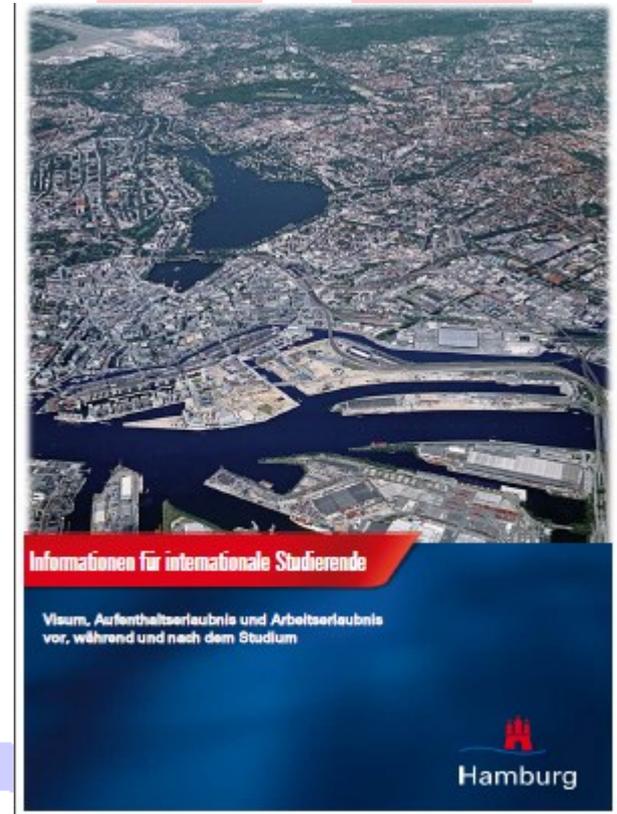
Weitere Informationen:

Broschüre „Informationen für internationale Studierende“

Nur online erhältlich, zu finden unter

<http://www.hamburg.de/contentblob/3724684/data/info-studenten.pdf>

<http://www.hamburg.de/contentblob/4355914/data/information-for-students.pdf>



**Danke
für Ihre Aufmerksamkeit!**

